

Allgemeine Garantiebedingungen für iFIX OW Photovoltaikaufständerung („iFIX OW“)

1. Allgemeingültige Bestimmungen

- Die voestalpine Automotive Components Schwäbisch Gmünd GmbH & Co. KG (im weiteren voestalpine ACSG genannt) räumt ihren Kunden, unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen und ohne diese einzuschränken, einen Anspruch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein und gewährt auf iFIX OW bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Garantiezeit gemäß nachfolgender Bestimmungen.
- Diese Garantie wird ausschließlich gegenüber dem Endkunden erklärt. Sie gilt nicht für Zwischenhändler bzw. Installationsbetriebe oder Zweiterwerber unserer Produkte. Endkunden sind die Erwerber unserer Produkte, die sie für den Eigenbedarf und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs selbst erworben oder die eine Solaranlage (ggf. in Kombination mit einem Gebäude) erworben haben, bei der Produkte von uns verbaut sind. Auf Produkte, die außer zu Reparaturzwecken aus- und wieder eingebaut oder einer anderen Verwendung zugeführt wurden, findet unsere Garantie keine Anwendung.
- Ansprüche aus dieser Garantie können nach schriftlicher Einwilligung durch ACSG auf Dritte übertragen werden.
-
- **Sofern die Garantiebedingungen nicht greifen gilt für Haftung und Schadensersatz:**
 - Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von ACSG der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ACSG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als dem vorstehenden Abschnitt genannten Pflichten aus dem Vertrag.
 - Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet ACSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen im ersten und zweiten Abschnitt dieser Klausel gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch ACSG, von ACSG abgegebenen Garantien oder arglistig verschwiegenen Mängeln.



2. Beginn und Dauer der Garantie

- Die Garantiezeit beginnt jeweils mit der Lieferung an den Endkunden. Durch eine etwaige Verlängerung der Gewährleistungspflicht der voestalpine ACSG wird die Dauer der Garantie nicht verlängert.
- Die Garantiezeit beträgt 12 Jahre.

3. Inhalt und Umfang der Garantie

- **Durchrostungsgarantie:** Ein Anspruch besteht nur und insoweit trotz Einhaltung der sonstigen Garantievoraussetzungen und trotz Vermeidung der unter Einschränkung der Garantie angeführten Umstände infolge Korrosionsangriff in dem von voestalpine ACSG gelieferten iFIX OW vor Ablauf der Garantiefrist Löcher entstehen, aufgrund derer die Funktion des Bauteils nicht mehr gegeben ist.
- Die Garantie gilt für Bereiche mit unbeschädigter Beschichtung. Schnittkanten müssen bei Einsatzorten bis einschließlich Korrosionsbelastung C3, nach DIN 55634-1:2018-03, nicht separat geschützt werden.

4. Voraussetzungen für die Garantie

voestalpine ACSG leistet Garantie nach Maßgabe von Punkt 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Garantiebedingungen für die iFIX OW Photovoltaikaufständerung, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- iFIX OW muss entsprechend der Montageanweisung fachgemäß und gemäß den nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Regeln, den einzuhaltenden Normen und Bauregelwerken für Montagesysteme aufgebaut werden.
- Der Aufstellungsort muss den in der Montageanweisung angegebenen Bedingungen entsprechen (Dachneigung, Untergrund, Bautenschutz, etc.).
- Für den geografischen Einsatzort von iFIX OW ist zu beachten, dass iFIX OW nur in Bereichen bis einschließlich Korrosionsbelastung C3, nach DIN 55634-1:2018-03, eingesetzt werden darf. Dies sowie weitere mitgeltende Produkteigenschaften sind im technischen Datenblatt hinterlegt.
- Die Lagerung, Verpackung und der Transport (inklusive Handling) von iFIX OW hat sachgemäß und ausschließlich an einem trockenen Ort zu erfolgen.
- iFIX OW darf keiner aggressiven Umgebung ausgesetzt werden, die eine Beschleunigung von Korrosionsvorgängen oder eine Veränderung der Korrosionseigenschaften bewirkt (wie z. B. atmosphärische chlor-, schwefel- und fluorhaltige Verbindungen, aerosive Belastungen, ständiger Wasserkontakt, ätzende Substanzen und organische Säuren, Essigsäure freisetzende Silikone, Rauch, Dämpfe, Kondensate, Aschen, Zementstaub oder dessen Lösung, Auslöser für organischen Bewuchs und Ähnliches).
- Die Verwendung von iFIX OW ist in küstennahen Zonen (< 5 km von der Küste) oder in Seehöhen über 900 m ist nur auf Anfrage möglich.
- iFIX OW muss jährlich von einem Fachmann auf Auffälligkeiten wie Verschmutzungsablagerungen und andere Beschädigungen (z. B. Enthaftung der Beschichtung oder beginnende Korrosionserscheinungen) sowie Funktionsbeeinträchtigungen überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Das Blech muss von den Verschmutzungsablagerungen gereinigt werden. Weitere Auffälligkeiten sind unverzüglich zu melden.
- Ein Mangel muss bei sonstigem Verlust jeglicher Garantieansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Mangels durch den Endkunden der voestalpine ACSG schriftlich in dem dafür vorgesehenen Reklamationsformular (Rückbestätigung der voestalpine ACSG)



angezeigt werden. Die Anzeige der Beanstandung hat die genaue Beschreibung des Mangels (inkl. Gesamtbilder der Anlage und Detailbilder des Mangels), die Adresse des betroffenen Objektes, Datum der Inbetriebnahme, die betroffene Fläche, eine Kopie des Kaufvertrags und der Garantie zu enthalten.

- Das beanstandete iFIX OW muss nachweislich Material der voestalpine ACSG sein. Im Zweifelsfall sind der voestalpine ACSG Muster des beanstandeten Blechs zur Verfügung zu stellen.

5. Inhalt und Umfang der Garantie

- Im Garantiefall werden wir nach eigener Wahl das Produkt entweder kostenfrei reparieren oder kostenfrei Ersatz liefern oder den Zeitwert unseres Produkts ersetzen. Als Ersatz gilt auch ein Äquivalent des Original-Bauteils.

Die Bemessung des Zeitwertes erfolgt nach folgender Aufstellung:

Meldung der Reklamation (Garantiedauer)	Kostenersatz (%)
bis vollendetes 6. Garantiejahr.....	100 %
bis vollendetes 8. Garantiejahr.....	60 %
bis vollendetes 10. Garantiejahr.....	40 %
bis vollendetes 12. Garantiejahr	20 %

Nach Ablauf der Garantiedauer wird kein Kostenersatz geleistet.

- Reparatur und Ersatzlieferung bzw. Ersatz des Zeitwerts sind die einzigen und ausschließlichen Leistungen, die diese Garantie vorsieht. Weitere Leistungen aus dieser Garantie werden nicht gewährt. Insbesondere werden auf Grundlage dieser Garantie keine Kosten für den Ausbau eines defekten Bauteils, den Rücktransport zu uns oder dem autorisierten Verkäufer sowie Anlieferung und Wiedereinbau übernommen.
- Weitergehende oder andere Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie, insbesondere auf Schadenersatz, sind, soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist, ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden (insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen).
- Durch die Beseitigung eines Mangels wird die vereinbarte Garantiefrist nicht beeinträchtigt, weder unterbrochen noch gehemmt. Durch die Mängelbeseitigung wird die Gebrauchsfähigkeit des betroffenen Bauteils sichergestellt, nicht aber die exakte farbliche Anpassung an das visuelle Aussehen.
- Mit Ausstellung einer Gutschrift erlöschen sämtliche Ansprüche des Endkunden aus diesem Geschäftsfall.
- Der Endkunde muss sich auf Garantieansprüche anrechnen lassen, was er von der voestalpine ACSG im Wege der Gewährleistung erhält.

6. Einschränkung der Garantie

Keine Garantie wird übernommen, wenn folgende Umstände auftreten:

- Wenn iFIX OW aufgrund von dauerhaft stehendem Wasser lang andauernder Feuchtigkeit ausgesetzt wurde.
- Wenn Farbabweichungen zwischen Teilen reklamiert werden, die aufgrund unterschiedlicher Bewitterungseinflüsse (z. B. andere Flächenausrichtung am Gebäude) ihr visuelles Erscheinungsbild unterschiedlich verändert haben.



- Wenn Reparaturen und Abänderungen nicht mit der voestalpine ACSG abgestimmt, sondern vom Endkunden selbstständig eingeleitet werden.
- Wenn iFIX OW mechanisch oder thermisch beschädigt wurde oder Risse aufweist (z. B. kratzen, schweißen, schneiden).
- Wenn iFIX OW mit edleren Werkstoffen (z. B. Kupfer) in Berührung kommt und dies zu einer galvanischen Korrosion (Kontaktkorrosion) führt.
- Wenn sich Schmutz oder Schutt angesammelt haben.
- Wenn die Bleche der ständigen Wirkung von Temperaturen außerhalb des empfohlenen Bereichs gemäß Datenblatt, unabhängig von der Ursache, ausgesetzt wurden.
- Wenn Schäden reklamiert werden, die auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.
- Wenn Schäden oder Beschädigungen durch Naturereignisse, höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen außerhalb unserer Einflussnahmemöglichkeit, z.B. Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Blitzschlag, Schnee, etc., verursacht wurden. Wenn Schäden durch Dritte herbeigeführt werden, ungeachtet jedweder Gründe.
- Wenn die Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel, Reinigungsarten oder Reinigungsintervalle zu Schäden führt.
- Wenn Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung auftreten (z. B. Zwischenlagerung und Transport der Vertragsprodukte oder der beschichteten Materialien ohne ausreichenden Schutz gegen Witterung und sonstige Einflüsse von außen).
- Wenn Schäden auf nicht fachgerechte Handhabung, Konstruktion und Montage zurückzuführen sind oder die Bearbeitung nicht von Fachkräften mit geeignetem Werkzeug durchgeführt wurde.
- Wenn Schäden an nach-, über- oder reparaturlackierten Bereichen reklamiert werden, die nicht in Abstimmung mit voestalpine ACSG beschichtet wurden.
- Ausgeschlossen von der Garantie sind Gummibauteile oder Kunststoffbauteile und Teile, die ausschließlich eine Montagehilfe darstellen und keine Auswirkungen auf die Funktion des Produktes haben.
- **Ausschluss der Garantie aufgrund von Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes:**
Die Garantie ist ausgeschlossen, wenn infolge von Witterungseinflüssen Verfärbungen oder Korrosion an der Oberfläche auftreten. Auch bei oberflächlicher Rosterscheinungen ist die Garantie ausgeschlossen.

7. Sonstiges

Die Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantieverpflichtung ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Stand 21.04.2022

